Weiterbildungsreglement

über die Ausrichtung von Lohnausfall- und Kurskostenentschädigungen im Maler- und Gipsergewerbe Baselland (Parifonds).

1 Entschädigungsberechtigte Weiterbildungsveranstaltungen

1.1 Die Paritätische Kommission (PK) bezeichnet die Kurse und Veranstaltungen, an welche Beiträge aus dem Parifonds entrichtet werden.

1.2 Grundsätzlich handelt es sich dabei um durch den SMGV angebotene Kurse und um Kurse, welche durch den Maler- und Gipserunternehmer-Verband
Baselland angeboten werden. Über die allfällige Finanzierung weiterer Kurse entscheidet die PK.

2 Anspruchsberechtigung

2.1 Anspruch auf Leistungen haben alle Arbeitnehmenden, die im Moment des Kursbeginns in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Maler- und Gipsergewerbe im Kanton Baselland bzw. dessen Parifonds unterstellt sind sowie regelmässig und grundsätzlich seit mindestens sechs Monaten vor Kursbeginn ohne Unterbruch Beiträge bezahlt haben. Mit der Beendigung der Beitragszahlung erlischt jeglicher Leistungs- und Entschädigungsanspruch.

2.2 Lernende haben Anspruch auf Leistungen für die für sie freigegebenen Kurse gemäss Kursprogramm. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 2.1.

2.3 Werden die Kurskosten bzw. die Lohnkosten ganz oder teilweise vom Arbeitgeber übernommen, so verfällt der Anspruch des Arbeitnehmers gemäss Ziffer 2.1 zu Gunsten seines Arbeitgebers anteilsmässig in jenem Rahmen, wie dieser die Kosten übernimmt.

3 Auskunftspflicht des Gesuchstellers

3.1 Dem Parifonds sind für die Abklärung eines Entschädigungsanspruchs vom Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.2 Werden unterfalschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten. In solchen Fällen bleibt die strafrechtliche Verfolgung ausdrücklich vorbehalten.

3.3 An Personen, die Beiträge an den Parifonds gemäss Ziffer 2.1 geleistet haben, die aber bei Kursbeginn nicht dem GAV für das Maler- und Gipsergewerbe im Kanton Baselland unterstellt sind, können in Ausnahmefällen gleichwohl Leistungen erbracht werden. Über solche wie auch andere Ausnahmefälle entscheidet die PK.

3.4 Gegenüber dem Parifonds bestehen keinerlei Rechtsansprüche. Der Parifonds gewährt im Rahmen seines Budgets die entsprechenden Entschädigungen und Vergütungen gemäss den nachstehenden Bestimmungen. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Parifonds nicht ausreichend, werden in der Regel die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die PK kann gegebenenfalls jedoch auch nach anderen Kriterien entscheiden.

3.5 Die Paritätische Kommission ist bei Verknappung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel ermächtigt, die Leistungen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung herabzusetzen.

4 Leistungen

Die gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 anspruchsberechtigten Personen erhalten beim Besuch von Kursen und Lehrgängen (Modulare Weiterbildung / Vorbereitende Kurse), die vom Parifonds unterstützt werden, nachstehende Entschädigungen ausgerichtet. Die aktuelle Liste der berechtigten Kurse ist unter mgvbl.ch im download Bereichzu finden.

4.1 Berufsorientierte Weiterbildunq
4.1.1 Bei Kursen, welche mit einem «G» (grosses G) gekennzeichnet sind, werden 80% der durchschnittlich errechneten Kurskosten übernommen. Zusätzlich werden pro besuchtem Kurstag die nachstehend aufgeführten Lohnausfallentschädigungen entrichtet:
CHF 220.00 für Teilnehmende mit Unterstützungspflicht
CHF 180.00 für Teilnehmende ohne Unterstützungspflicht

Die Unterstützungspflicht (Kinder) muss von den Kursteilnehmenden nachgewiesen und zusammen mit der Kursanmeldung eingereicht werden. Nach Abrechnung der Kurse werden keine Nachzahlungen aufgrund verspätet eingereichter Nachweise mehr vorgenommen.

4.1.2 Bei Kursen, welche mit einem «g» (kleines g) gekennzeichnet sind, werden 80% der durchschnittlich errechneten Kurskosten übernommen. Es wird keine Lohnausfallentschädigung ausgerichtet.

4.2 Lehrqänge (Modulare Weiterbildunq / Vorbereitende Kurse)
4.2.1 Nachstehende, vom SMGV angebotene Lehrgänge (Modulare Weiterbildung) werden mit folgenden Pauschalen entschädigt

<u>Maler</u>

- Baustellenleiter/in	CHF 5'100.00	(CHF 5'700.00*)
- Projektleiter/in	CHF 8'800.00	(CHF 9'900.00*)
- Malermeister/in	CHF 9'000.00	(CHF 10'100.00*)
- Dekorationsmaler/in	CHF 12'300.00	(CHF 13'800.00*)
- Gestalter/in im Handwerk	CHF 7'000.00	(CHF 7'800.00*)
- Gestaltungsexperte/in im Handwerk	CHF12'000.00	(CHF 13'400.00*)
- Farbgestalter/in	CHF 26'300.00	(CHF 29'300.00*)

<u>Gipser</u>

- Vorarbeiter/in	CHF 18'300.00	(CHF 20'400.00*)
- Projektleiter/in Gipser	CHF 10'000.00	(CHF 11'200.00*)
- Stuckateurmeister/in	CHF 8'700.00	(CHF 9'700.00*)
- Spezialist/in Gipstechnik	CHF 7'000.00	(CHF 7'800.00*)

- Spezialist/in Trockenbautechnik	CHF 8'350.00	(CHF 9'300.00*)
- Spezialist/in Dämmtechnik	CHF 7'000.00	(CHF 7'800.00*)
- Handwerker/in in der Denkmalpflege	CHF 7'600.00	(CHF 8'500.00*)
- Bautenschutzfachmann/frau	CHF 4'000.00	(CHF 4'500.00*)

* Teilnehmende mit Unterstützungspflicht

4.2.2 Die Pauschalentschädigungen werden anhand der Anzahl Lektionen auf die einzelnen Module der Lehrgänge heruntergebrochen.

4.2.3 Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Modulabschluss.

5 Kurskostenentschädigung / Leistungsbegrenzung

5.1 Entschädigungen werden grundsätzlich erst nach ordnungsgemässem Besuch der Weiterbildungsveranstaltung ausgerichtet. Beim Abbruch eines Kurses oder Lehrganges oder unentschuldigten Absenzen werden die Leistungen des PARIFONDS gekürzt oder fallen ganz weg.

5.2 Berufsorientierte Weiterbildunq
Die Leistungen des Parifonds sind innerhalb des Zeitraums vom jeweils 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres pro Teilnehmer auf maximal 15 Kurstage begrenzt.

5.3 Lehrqänqe (Modulare Weiterbildung)
Keine Leistungsbegrenzung. Entschädigungen gemäss Ziffer 4.2

5.4 Kurse für Lernende
Lernende Maler haben Anspruch auf 16 und Lernende Gipser auf 15 entschädigte Kurstage pro Kursjahr (1.7.-30.6.) und Teilnehmenden. (Keine Lohnausfallentschädigung). Die Kurskosten für vom Maler- und Gipserunternehmer-Verband Baselland angebotene Kurse werden direkt dem Kursanbieter entschädigt.

6 Härtefälle

6.1 Die PK entscheidet über die Ausrichtung von Leistungen in Härtefällen von Fall zu Fall nach eigenem Ermessen.

7 Rechtsmittel

7.1 Gegen Entscheide der Geschäftsstelle des Parifonds kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides bei der Paritätischen Kommission für das Maler- und Gipsergewerbe Baselland, Haus der Wirtschaft, Hardstrasse 1, 4133 Pratteln, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat eine Begründung und einen Antrag zu beinhalten. Die Entscheide der PK sind endgültig.

8 Inkrafttreten und Revision

8.1 Das vorliegende Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.
8.2 Das Reglement kann von der PK jederzeit abgeändert, bzw. den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden.

Beschlossen durch die Paritätische Kommission für das Maler- und Gipsergewerbe Baselland am 17. Oktober 2023.

Lucian Hell, Präsident PK

i.V. Peter Kaderli, Mitglied PK